

Rechtsprechung

Videoüberwachung

Schweiz. Bundesgericht
**Aufbewahrungsdauer von
 Aufnahmen**

*Kantonales Recht; Art. 13
 BV, Polizeireglement Kt. St.
 Gallen*

Leitsatz

Der Stadtrat ist darauf zu behaftet, nach Art. 3 Abs. 4 des Polizeireglements mit wirksamen Vorkehrungen sicherzustellen, dass jegliche missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ausgeschlossen wird.

Sachverhalt

Das Parlament der Stadt St. Gallen erliess am 16. Dezember 2004 ein neues Polizeireglement. Dieses regelt namentlich die Überwachung des öffentlichen Grundes (Art. 3). Absatz 3 und 4 lauten wie folgt:

„³Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁴Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.“

Am 20. Juni 2005 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und beantragte die Änderung von Art. 3 Abs. 3 des Polizeireglements in dem Sinne, dass Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen nicht

erst nach 100 Tagen, sondern bereits nach 2 Tagen vernichtet werde. Die Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen, wogegen die Politische Gemeinde St. Gallen ihrerseits beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen Beschwerde geführt hat. Mit Urteil vom 9. Mai 2006 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Politischen Gemeinde St. Gallen gut. Gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Beschwerdeführer beim Bundesgericht am 12. Juni 2006 staatsrechtliche Beschwerde erhoben.

Entscheid des Gerichts

Zunächst ruft das Bundesgericht in Erinnerung, dass eine Norm im Rahmen der abstrakten Normkontrolle nur aufgehoben werde, sofern sie sich jeglicher verfassungskonformen Auslegung entziehe, nicht jedoch, wenn sie einer solchen in vertretbarer Weise zugänglich bleibt.

Der Beschwerdeführer erachte eine Aufbewahrungsdauer der Videoaufzeichnungen von 100 Tagen vor dem Hintergrund von Art. 13 Abs. 2 BV als unverhältnismässig. Es gehe also darum, die Erforderlichkeit, die Geeignetheit und die Verhältnismässigkeit im Engeren Sinne der Aufbewahrungsdauer zu überprüfen.

Ziel des Einsatzes von Überwachungsgeräten sei die Feststellung von Straftaten, das Sichern von Beweisen und die Scherstellung einer repressiven Strafverfolgung. Die Aufzeichnungen stellen eine präventive Massnahme zur Verhütung von Straftaten dar.

Eine gewisse Aufbewahrungsdauer ist gemäss Bundesgericht erforderlich, um die durch eine wirksame Strafverfolgung erhoffte Abschreckungswirkung der Videoüberwachung sicherzustellen. Straftaten gegenüber Personen würden oft erst auf Anzeigen oder Strafanträge hin bekannt. Sofern die Aufzeichnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine effektive Strafverfolgung tatsächlich fördern sollen, sei erforderlich, dass das Aufzeichnungsmaterial auch tatsächlich zur Verfügung stehe und nicht vorschnell gelöscht werde. Hierfür falle ins Gewicht, dass das Anzeigeverhalten der Betroffenen weitgehend von persönlichen Umständen abhängt. Es sei nachvollziehbar, dass bei gewissen Straftaten aus Furcht oder Scham mit einer Anzeige eine gewisse Zeit zugewartet wird. Diesen persönlichen Umständen der durch Straftaten betroffenen Personen sei hinreichend Rechnung zu tragen. Deshalb verletze die Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen den

Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht, sei sie doch in etwa an die Antragsfrist von (neu) Art. 31 StGB gekoppelt.

Die staatsrechtliche Beschwerde wurde entsprechend abgewiesen.

Bemerkungen

Das Urteil des Bundesgerichtes ist ein klarer Rückschritt für den Persönlichkeitsschutz und unterstützt alle politischen Kreise, welche im Aufstellen von Videokameras die Lösung des Gewalts- und Kriminalitätsproblems sehen. In keiner Art und Weise wird nämlich die Wirkung von Videoüberwachungen hinterfragt. Dabei zeigen verschiedene Erfahrungswerte auf, dass die Videoüberwachung bestenfalls zur geographischen Verlagerung der Kriminalität beiträgt.

Zudem wird nicht dargelegt, inwiefern Videokameras ohne Echtzeitüberwachung,

präventiv wirken. Eine bessere Aufklärungsrate von Straftaten liegt zwar auch im Interesse der Strafverfolgung, hat aber nicht zwingend den behaupteten präventiven Charakter.

Das Unbehagen des Bundesgerichts wird aber vor allem dort ersichtlich, wo es rügt, dass die Massnahmen von Art. 3 Abs. 4 des Reglementes – zur Vermeidung eines Missbrauchs – im Vagen blieben. Es gehe nicht hervor, wie die Datensicherung sichergestellt werde und mit welcher Unabhängigkeit das Datenschutzorgan den Schutz der Aufzeichnungen vor unsachgemässer Verwendung wahrnehmen könne. Im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wäre eine Regelung im Reglement indes angezeigt gewesen. Schliesslich müsse man aber davon ausgehen, dass sich die Stadt St. Gallen an die gesetzlichen Vorgaben halte.

Das Bundesgericht macht sogar die ziemlich unbeholfen wirkende Aussage, die Stadt St. Gallen werde darauf behaftet.

Wenn es aber angezeigt ist, die Schutzmassnahmen im Polizeireglement näher zu umschreiben, stellt sich die Frage, ob die beanstandete Bestimmung überhaupt dem Bestimmtheitsgebot genügt.

Insgesamt hinterlässt also der besprochene Entscheid einen faden Beigeschmack.

BGE 1P.358/2006,
<http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I weitere Urteile ab 2000

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des
Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch